

Stand 09.06.2020

Für Kinder und Jugendliche in der Stadt soll ein möglichst breites Angebot gesetzt werden. Die Wochen und Monate ohne soziale Kontakte, ohne Schule, Ausbildung und Arbeit waren besonders für Kinder und Jugendliche belastend. Ihnen Räume zu eröffnen, Erlebtes gemeinsam aufzuarbeiten und sie in der Bewältigung ihrer teilweise neuen und erschwerten Lebenssituation zu unterstützen, ist nun maßgeblich.

Die Vorgaben für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ändern sich laufend, es ist im Juni mit weiteren Verordnungen zu rechnen. Bis dahin gelten die folgenden Empfehlungen als Orientierungshilfe und bieten Anregungen für die Arbeit im öffentlichen Raum und die weitere Öffnung von Einrichtungen und deren Angebote für Kinder und Jugendliche unter der Berücksichtigung von Hygienemaßnahmen des Bundes. Seit 29. Mai 2020 werden alle Angebote der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit als Veranstaltungen im Sinne der Verordnung angesehen. Die konkrete Umsetzung und die Ausgestaltung der Maßnahmen obliegen der Verantwortung der Vereine der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Die gesammelten Verordnungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sind unter folgendem Link nachzulesen: <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html>

Maßnahmen für Offene Jugendarbeit im öffentlichen Raum

Grundsätzlich sind bis zum 1. Juli Zusammenkünfte von bis zu 100 Personen im öffentlichen Raum erlaubt. Für Aktivitäten im öffentlichen Raum und Angebote der Parkbetreuung ist zu beachten:

- Abstand (1m) halten.
- Hände waschen oder desinfizieren. Desinfektionsmittel ist von JugendarbeiterInnen/ParkbetreuerInnen bereitzustellen, MitarbeiterInnen dürfen Kindern die Hände desinfizieren.
- Gemeinsame Verwendung von Gegenständen vermeiden bzw. Gegenstände regelmäßig desinfizieren.
- JugendarbeiterInnen/ParkbetreuerInnen tragen im Bedarfsfall (d.h. wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann) einen Mund-Nasen-Schutz, für Kinder und Jugendliche ist dieser freiwillig.

- Bereiche für unterschiedliche Aktivitäten (Bewegung, kreative Angebote, etc.) können z.B.: mit Klebeband o.ä. am Boden abgegrenzt werden, um den Überblick zu erleichtern.
- Sportliche Aktivitäten sind erlaubt, es ist auf einen Mindestabstand von 2 m zu achten.
- Jugendliche, die in Gruppen ohne den Mindestabstand angetroffen werden, sind über die Bestimmungen aufzuklären.

Maßnahmen für Offene Jugendarbeit in den Einrichtungen

Grundsätzlich gilt es in den Sommermonaten Aktivitäten im öffentlichen Raum zu forcieren. Findet offene Jugendarbeit in geschlossenen Räumen statt, sind bis auf weiteres folgende Richtlinien zu befolgen:

Beim Eintreffen in die Einrichtung:

- Ansammlungen beim Eintreffen sind zu vermeiden; eventuell können Bodenmarkierungen genutzt werden, um die Einhaltung des Abstandes zu erleichtern
- Ankommende Personen sollten einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Ist das nicht der Fall, wird ihnen beim Betreten der Einrichtung ein Mund-Nasen-Schutz ausgehändigt.
- Hände waschen oder desinfizieren

Während des Aufenthaltes in der Einrichtung:

- Maximal 100 Kinder und Jugendliche (Räumliche und personelle Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.)
- Abstand (1m) halten
- Regelmäßig Hände waschen oder desinfizieren
- Einander nicht berühren
- Atemhygiene beachten, singen und schreien vermeiden
- Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz gilt nicht, wenn sich die Besuchenden auf den gekennzeichneten und ihnen zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten und dabei der Mindestabstand von 1 m eingehalten werden kann.
- Kinder unter 6 Jahren brauchen keinen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Wenn möglich regelmäßig lüften
- Gemeinsame Verwendung von Gegenständen vermeiden bzw. Gegenstände regelmäßig desinfizieren